



AN ALLE DENKEN

EMPFEHLUNG
zur Erstellung einer
Inklusionspädagogischen Konzeption

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR



Qualität für Menschen

AN ALLE DENKEN

EMPFEHLUNG

zur Erstellung einer
Inklusionspädagogischen Konzeption

Herausgeber:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

50663 Köln

www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen

48133 Münster

www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Angelina Groß

Dr. Melanie Lietz

Gisela Wedding

Text:

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Angelina Groß, Sandra Hoderlein, Janina Passek, Elke Pfeiffer,

Heike Strobach-Leppi, Gisela Wedding

LWL-Referat Jugendförderung und Tagesbetreuung

Ina Crummenerl-Kleinhofer, Christian Peitz

Kontakt:

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

www.jugend.lvr.de

LWL-Referat Jugendförderung und Tagesbetreuung

www.lwl-landesjugendamt.de

Fotos:

Volker Lannert, Bonn, www.vlannert.de

KiTa Miteinander leben e.V. Sürther Marktplatz

Julia Reschucha, LVR-Zentrum für Medien und Bildung

Lothar Kornblum, LVR

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung,

Ottoplatz 2, 50679 Köln

Tel 0221 809-2418

Köln, Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Die Konzeption – eine Einleitung	6
3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption	9
3.1 Leitbild	9
3.2 Beschreibung der Rahmenbedingungen der Einrichtung	10
3.2.1 Räumliche Rahmenbedingungen	11
3.2.2 Personelle Bedingungen	11
3.2.3 Pädagogische Gruppenbereiche	12
3.2.4 Profil der Einrichtung	13
3.2.5 Zusammenarbeit mit dem Träger	14
3.3 Beschreibung der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung der pädagogischen Arbeit	15
3.3.1 Kategorien der Inklusion: Behinderung, Diversität, Gender	15
Behinderung	15
Diversität	18
Gender	18
Gelebte Inklusion	21
3.3.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	22
3.3.3 Berücksichtigung der Besonderheiten aller Altersstufen	23
3.3.4 Bildungs- und Erziehungsauftrag, sprachliche Bildung und Dokumentation	25
3.3.5 Gesundheitsförderung, Schutzauftrag, sexualpädagogische Ausrichtung	26
3.3.6 Gesellschaftliche Teilhabe: Kinderrechte, Beteiligung & Beschwerde, plusKita & Familienzentrum	27
3.3.7 Kinderschutz	30
3.4 Datenschutz	34
3.5 Qualitätssicherung und -entwicklung	35
3.6 Teamarbeit und Teamentwicklung	36
3.7 Leitung	36
4. Abschließende Bemerkung	39
5. Literatur zum vertiefenden Weiterlesen	40



1. Vorwort

Die Konzeption einer Kindertageseinrichtung ist ein in vielfacher Hinsicht bedeutsames Dokument: Sie legt pädagogische Sichtweisen und Standards fest und dient somit dem pädagogischen Team als Arbeitsgrundlage. Gleichzeitig ist die Konzeption ein transparentes Dokument und hat damit eine Außenwirkung. So kann sie auch Eltern Orientierung geben. Nicht zuletzt ist die Konzeption die Grundlage für eine Betriebserlaubnis.

Im Folgenden wird nun eine Übersicht über zwingend notwendige Bestandteile gegeben, die mit hilfreichen Fragen und Arbeitsanregungen für die Erstellung der Konzeption versehen sind. Diese Empfehlung soll sowohl für die Neuerstellung als auch für die Fortschreibung einer bestehenden Konzeption eine Orientierung darstellen und Ihnen Anregungen für eine konstruktive Gestaltung des Erarbeitungsprozesses bieten. Eine im Sinne der vorliegenden Empfehlung erstellte inklusionspädagogische Konzeption sichert die Teilhabechancen aller Kinder und erfüllt ebenfalls die Qualitätsanforderungen eines Fachkonzeptes im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für NRW.

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – alle Menschen sollen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Die Unterschiedlichkeit von Menschen wird als Vielfalt und Bereicherung verstanden. Die Aufgabe der Gesellschaft dabei ist es, Barrieren, die diese Teilhabe behindern, zu identifizieren und möglichst abzubauen. Mit Blick auf die pädagogische Arbeit ist eine vorurteilsbewusste Haltung einzunehmen, um

sensibilisiert zu sein für die Verantwortung zur Anerkennung von Unterschiedlichkeit. Daher ist es unabdingbar, die Konzeption gerade auch neuen Mitarbeitenden frühzeitig zugänglich zu machen, um Hinweise zu Werten und zur Haltung des Trägers und der Einrichtung transparent zu machen.

Diese Fachempfehlungen knüpfen an der Frage an, welche Themen als Pflichtbestandteile einer Konzeption zu sehen sind. Als rechtliche Rahmenbedingungen werden daher im Folgenden immer die entsprechenden Vorschriften aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz, KiBiz) angeführt, aus denen sich die Pflicht zur Erstellung einer Konzeption und somit zur fachlichen Auseinandersetzung ableitet. Zudem werden Artikel aus dem Grundgesetz, der UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Frauenrechtskonvention einbezogen.

Insgesamt orientiert sich die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder an den Grundsätzen zur Bildungsförderung, die wichtige Hinweise zu den zehn Bildungsbereichen und Denkansätze für deren Umsetzung bieten.

Wir wünschen Ihnen, dass diese Empfehlungen eine gute Grundlage für Ihr Handeln und eine hilfreiche Wirkung für die Praxis zum Wohle der Kinder und Familien entfalten!

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder,
Jugend und Familie

Birgit Westers
LWL-Jugend- und
Schuldezernentin

2. Die Konzeption – eine Einleitung

Rechtliche Grundlagen: Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII): § 45ff;
Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW): § 17

In der pädagogischen Konzeption zeigt sich die pädagogische Grundorientierung einer Einrichtung, mit der sie dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag besondere Wirkung verleihen will. Sie muss daher stets im Einklang mit der konkreten pädagogischen Arbeit stehen und diese entsprechend beschreiben. Die Konzeptionsentwicklung ist eng mit einer Qualitätsentwicklung verbunden. Beide Prozesse sind nie abgeschlossen, da immer wieder Anpassungen erfolgen müssen, die gemeinsam mit dem Träger, den Mitarbeitenden Eltern und Kindern beschrieben werden.

Die Konzeptionsentwicklung kann für ein Team als Chance genutzt werden, sich pädagogisch und fachlich mit neuen Impulsen und Vorgaben auseinanderzusetzen. Diese können aus der Wissenschaft kommen, aber auch aus gesetzlichen und politischen Veränderungen hervorgehen. Die Konzeptionsentwicklung ist ein Prozess, der Zeit und Raum benötigt, um Altes zu überdenken und sich mit aktuellem, theoretischem Wissen auseinanderzusetzen, um so Neues entwickeln zu können.

Nach der Erstellung eines pädagogischen Konzeptes kann sich die Situation verändern: durch anderes Personal, neue Schwerpunkte usw.. Daher ist es ratsam, die Konzeption re-



gelmäßig im Rahmen von Besprechungen der Mitarbeitenden zu überprüfen und der Frage nachzugehen, inwieweit die Aussagen mit den aktuellen Ansichten und Arbeitsplatzverhältnissen noch übereinstimmen. Um auch Kinder aktiv an der (Weiter-)Entwicklung der pädagogischen Konzeption zu beteiligen und auf ihre Wünsche, Bedürfnisse und auch Kritik einzugehen, sollte ihre Perspektive durch geeignete Verfahren, wie beispielsweise einer Befragung oder eines Kinderinterviews, berücksichtigt werden. Nachfolgend haben wir einige Leitfragen zur Fortschreibung zusammengestellt:

Leitfragen:

- Haben sich neue Arbeitsschwerpunkte herausgebildet?
- Welche Veränderungen sind in der Elternschaft in den letzten Jahren zu beobachten gewesen?
- Welche Fähigkeiten und Interessen haben neue Teammitglieder eingebracht?
- Sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung Veränderungen entstanden?

Wozu brauchen Sie eine Konzeption? Die Konzeption bildet das „Herzstück“ der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und zeichnet sich, trotz einiger festgelegter Vorgaben, durch die Vielseitigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung und eine stetige Weiterentwicklung aus. Sie ist ein wichtiges Instrument, um dem präventiven Schutzauftrag von Kindern in Tageseinrichtungen gerecht zu werden und seine Umsetzung darzustellen.

Die Haltung der Fachkräfte und ihr Bild vom Kind spiegeln sich in der pädagogischen Konzeption wider und machen damit auch für Außenstehende das pädagogische Handeln

und das Leitbild der Institution deutlich. Hierdurch wird ein Konsens erzielt, der transparentes und einheitliches Handeln im Team ermöglicht. Daher ist es auch sinnvoll, das gesamte Team an der (Weiter-)Entwicklung der Konzeption zu beteiligen. Unterschiedliche Sichtweisen werden in einem stetigen Aushandlungsprozess und unter Berücksichtigung aktueller Bedarfe und Herausforderungen zusammengebracht, um die Konzeption auf gegenwärtige Anforderungen hin anzupassen und eine gemeinsame Blickrichtung einzunehmen.

Eltern, die nach einer geeigneten Kindertageseinrichtung für Ihr Kind suchen, sind auf diese inhaltlichen und strukturellen Informationen angewiesen, die ihnen die pädagogische Ausrichtung zugänglich und verständlich macht. Dadurch wird der Grundstein für eine gelingende Erziehungspartnerschaft gelegt: die Arbeitsweise wird schon früh transparent dargestellt und Eltern können entscheiden, ob diese pädagogischen Grundsätze zu ihnen und ihrem Kind passen. Alltagspraktische Informationen für Eltern, die beispielsweise als Handreichung oder Flyer an sie weitergegeben werden, ersetzen keinesfalls die pädagogische Konzeption, welche in ihrer Ausführung deutlich detaillierter ist.

Leitfragen:

- Welche Schwerpunkte setzt Ihre Einrichtung in der pädagogischen Arbeit?
- Mit welchen Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsinstrumenten arbeitet Ihre Einrichtung?
- Wo und wie können Sie andere Fachkräfte, Eltern oder sogar Kinder bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption beteiligen?
- Welche Unterstützung bietet Ihnen ihr Träger bei der Konzeptionsentwicklung?



3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption

Eine pädagogische Konzeption enthält als Grundlage das Leitbild des Trägers und die (strukturellen) Rahmenbedingungen der Einrichtung. Zudem beschreibt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung. Damit bietet die Konzeption nicht nur Anlass zur fachlichen Weiterentwicklung, sondern ebenfalls eine wichtige Orientierung für die Eltern.

3.1 Leitbild

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 2, 3, 12, 13, 24 und 28; Grundgesetz: Artikel 1-5; SGB VIII: § 22 und § 45; KiBiz NRW: § 2, § 6, § 8, § 15 und § 17; Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

Mit der Formulierung eines Leitbildes skizziert der Träger einer Tageseinrichtung für Kinder seine Werte und sein Menschenbild, welche sich an seinen Aufgaben der frühkindlichen Bildung und der Sicherung des Kindeswohles orientieren. Hier beschreibt er sein Profil, welches den übergeordneten Handlungsrahmen für die pädagogisch handelnden Personen in der Einrichtung vorgibt.

Das Bild vom Kind ist geprägt von der Achtung seiner Persönlichkeit, unabhängig von seiner Herkunft, seiner Ethnie, seinem Geschlecht, seiner Religion oder einer möglichen Beeinträchtigung. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist Handlungsleitlinie der pädagogischen Arbeit. Die Beschäftigung mit den Fragen, was ein Kind braucht, was ihm guttut und was es für seine Entwicklung benötigt, prägt im Wesentlichen das pädagogische Handeln und soll daher in einer pädagogischen Konzeption den Ausführungen zu der Umsetzung der Bildungsgrundsätze vorangestellt werden.

Die pädagogische Zielsetzung, welche auf einer inklusiven Grundhaltung beruht, die Heterogenität als Normalität be-

greift, stellt pädagogische Schwerpunkte einer Einrichtung dar und orientiert sich an dem Bildungsauftrag. Sie greift auf, wie die Querschnittsaufgaben, Inklusion, Partizipation und Sprachbildung, im pädagogischen Alltag umgesetzt werden können. Sie basiert auf den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention. Die Anforderungen, welche sich aus den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen in Nordrhein-Westfalen ergeben, finden hier Berücksichtigung.

Die Bildungsgrundsätze enthalten Ausführungen zur Gestaltung von Bildungsprozessen, zu pädagogischen Grundlagen und Zielen sowie zu den zehn Bildungsbereichen und unterstützen daher die Profilbildung und Leitbildentwicklung einer Einrichtung. Die pädagogische Arbeit muss an den Grundsätzen zur Bildungsförderung orientiert sein (siehe § 17 Abs. 2 KiBiz). Der Dreiklang zwischen Bindung, Bildung und Erziehung soll als ein bewusster Handlungsleitfaden für die Gestaltung des pädagogischen Alltags erkannt und entwickelt werden. Die Haltung Kindern gegenüber ist geprägt von Respekt vor ihrer Persönlichkeit und verbietet jegliche Form von Demütigung und Kränkung. Die Haltung Eltern gegenüber ist getragen von der Vorstellung der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsverantwortung im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander.

Die Rolle des pädagogischen Fachpersonals wird in dem Bewusstsein formuliert, eine Vorbildfunktion im Rahmen der Bildungsprozesse zu haben. Sich selbst als Lernende zu begreifen und sich gemeinsam mit den Kindern neugierig die Welt zu erschließen, verfolgt das Prinzip des lebenslangen Lernens und stellt eine motivierende Basis für das pädagogische Handeln dar. Auf dieser Grundlage kann das Kind in seinem Tun und in seinen individuellen Bildungsprozessen fachlich begleitet werden. Sich beim Prozess der kindlichen Bildung



als begleitend zu verstehen, befähigt dazu, aus der Beobachtung des einzelnen Kindes heraus zu erkennen, welche Impulse und welche Unterstützung es benötigt, um sich in seinem Bildungsprozess weiterzuentwickeln. Für die Umsetzung des Bildungsauftrages bedarf es einer sicheren Bindung für das Kind. Diese gibt ihm ein Gefühl der Selbstwirksamkeit, Sicherheit, Trost und Vertrauen, was sich positiv auf die Entwicklung des Kindes in der institutionellen Tagesbetreuung auswirkt und somit von grundlegender Bedeutung ist.

Leitfragen

- Welche Aufgaben beinhaltet der Auftrag zur frühkindlichen Bildung?
- Was trägt zur Sicherung des Kindeswohls bei?
- Was brauchen Kinder für ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung?
- Wie begleiten und stärken die pädagogischen Fachkräfte die Kinder in ihren Bildungsprozessen?
- Welche Rolle nehmen sie hier ein?
- Wie werden Kinder in ihrer individuellen Persönlichkeit

wertgeschätzt und unterstützt?

- Wie stellen sie sicher, dass Kinder ihre Rechte wahrnehmen können?

3.2 Beschreibung der Rahmenbedingungen der Einrichtung

Pädagogische Angebote orientieren sich zunächst am vor Ort bestehenden Bedarf. Praktisch bedeutet das, dass jede Kindertageseinrichtung ihren gesetzlichen Auftrag an die Bedingungen vor Ort angepasst umsetzt und übergeordnete Leitideen oder -strategien des Kita-Trägers beachtet.

Daher wird in einer Konzeption der Träger vorgestellt und der Sozialraum mit seinen spezifischen Bedarfslagen benannt. Dies sollte möglichst sachlich und wertfrei geschehen. Als hilfreich erweist sich in diesem Zusammenhang die Durchführung von Sozialraumerkundungen. Darauf aufbauend können die bestehenden Netzwerke und Kooperationen dargestellt werden.

Eine gute Vernetzung kann zur Veränderung der gesellschaftlichen Teilhabebedingungen der Kinder und Familien und des Sozialraumes beitragen. Im Rahmen von Kooperationen können Synergien entstehen und genutzt werden. Bedarfslagen können identifiziert und kooperativ bearbeitet werden.

Leitfragen

- Wer ist Träger der Einrichtung?
- Wie ist der Träger erreichbar?
- Welche Aufgaben übernimmt die Fachberatung?
- In welchem Sozialraum befindet sich die Kindertageseinrichtung (Einzugsgebiet)? Welche sozioökonomischen Bedingungen sind im Sozialraum vorherrschend?
- Welche Besonderheiten und Bedarfe kennzeichnen den Sozialraum? Mit welchen Kooperationspartnern und in welchen Netzwerken arbeitet die Tageseinrichtung zusammen (z.B. Frühförderung, Schulen, Erziehungsberatung, Kindertagespflege, sozialräumliche Koordinierungskreise, allgemeiner Sozialdienst ...)?
- Mit welchen Zielsetzungen erfolgen diese Kooperationen?
- Welche Methoden der Sozialraumerkundung können sinnvoll angewendet werden?
- Gibt es bezüglich der Netzwerkstrukturen Veränderungsnotwendigkeit, -potentiale und -willen?

3.2.1 Räumliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen: SGB VIII § 22, § 45, § 46; Raummatrix und Raumempfehlungen – Gemeinsame Empfehlungen der Landesjugendämter des LVR und des LWL, Bildungsgrundsätze für Kinder im Alter von 0-10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

Die Beschreibung der zur Verfügung stehenden Räume, des Außengeländes und der entsprechenden pädagogischen Raumnutzung bietet eine Orientierungshilfe. Es entsteht ein Bild dafür, wie die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung gelebt wird. Die Räume der Kindertageseinrichtung

werden entsprechend dem pädagogischen Konzept genutzt. Hierzu ist es sinnvoll, etwas zur Gestaltung der Räume und die zugrundeliegenden Überlegungen zu formulieren. Werden Kinder unter drei Jahren und/oder Kinder mit einer (drohenden) Behinderung betreut, ist zu beschreiben, in welchen Räumen den individuellen Ruhe- und Rückzugsbedürfnissen und den Förder- und Therapiebedürfnissen begegnet werden kann. Die Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen empfehlen eine Raumnutzung, die den individuellen Interessen und aktuellen Themen der Kinder entspricht.

Leitfragen

- Stehen den Kindern genügend Räume zur Bildung, Erziehung und Betreuung zur Verfügung?
- Stehen den Kindern die Räume und das Außengelände ganztägig zur Verfügung?
- Können die Kinder bei der Gestaltung und Nutzung der Räume und dem Außengelände mitwirken?
- Werden alle Bildungsbereiche abgebildet?
- Welchen Aufforderungscharakter bieten die jeweiligen Räume?
- Welche Räume werden zum Ruhen und Rückzug genutzt?
- Welche Räume eignen sich für erforderliche Therapien?
- In welchen Räumen haben die Kinder Bewegungsmöglichkeiten?
- Bietet die Beschreibung der Räume und Raumnutzung ein Orientierungssystem für die pädagogischen Angebote in der Kindertageseinrichtung?

3.2.2 Personelle Bedingungen

Rechtliche Grundlagen: KiBiz NRW: § 26, § 28 und § 36 Abs. 4; Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Personalverordnung NRW)

Gemäß dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz § 28 Abs. 1 sollen

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

sozialpädagogische Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Kindertageseinrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind, kann sich das pädagogische Personal aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen (§ 28 KiBiz).

Werden Kinder mit einer (drohenden) Behinderung betreut, so ist der besondere Förderbedarf bei der Personalbemessung und Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Fachkraftstunden durch den Eingliederungshilfeträger finanziert, die dem heilpädagogischen Bedarf der Kinder Rechnung tragen. Diese zusätzlichen Fachkraftstunden sind über den personellen Mindestbedarf hinaus vorzuhalten. Die pädagogische Konzeption soll Ausführungen über das gesamte Team der Kindertageseinrichtung beinhalten. Neben den Kräften, die analog der Personalverordnung eingesetzt werden, ist es sinnvoll die zusätzlichen plusKITA-Kräfte, die Sprachförderkräfte, die Kräfte zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, die zusätzliche Kraft für Kinder mit einer Behinderung, therapeutische Kräfte und die Hauswirtschaftskräfte aufzuführen. Bei den in der Konzeption beschriebenen Personalbedingungen ist es zielführend, nicht personenbezogene Angaben zu den Fachkräften zu machen, sondern die Funktionen, Aufgaben und Zuordnungen zu beschreiben.

Leitfragen

- Wie wird der gesetzliche personelle Mindestbedarf erfüllt?
- Welche Professionen arbeiten in der Kindertageseinrichtung?
- Welcher Mehrwert wird durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit sichtbar?
- Wie wird der Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung personell begegnet?
- Wie sind die Fachkräfte zugeordnet? Welche konkreten Aufgaben haben sie?

- Sind besondere Zuständigkeiten im Team vereinbart?
Diese sollen ebenfalls beschrieben werden: Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, ...

3.2.3 Pädagogische Gruppenbereiche

Rechtliche Grundlagen: KiBiz NRW: § 17, § 26 und § 33

Gemäß § 33 KiBiz Abs. 2 wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit dem Träger entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Gruppenformen und Betreuungszeiten aus der Anlage zu § 33 KiBiz können kombiniert werden. In der einrichtungsspezifischen Konzeption soll die tatsächlich geführte Belegungsstruktur dargestellt und die Gestaltung des pädagogischen Alltags beschrieben werden. Arbeitet die Einrichtung beispielsweise nach einem offenen Konzept, soll dies in der pädagogischen Konzeption nachvollziehbar beschrieben werden.

Die Besonderheiten und unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und ihre altersbedingten Förderansätze spiegeln sich hier wider. Die Konstellationen der Gruppe der zu betreuenden Kinder können mit Blick auf die vorgehaltene pädagogische Konzeption und das vorhandene Raumprogramm gebildet werden.

Leitfragen

- Welche Gruppenformen werden angeboten?
(Vgl. die Anlage zu § 33 KiBiz)
- Werden alters- und entwicklungsentsprechende Gruppen angeboten?
- Welche Altersstrukturen weist die Zusammensetzung der Gruppen auf?
- Nach welchem pädagogischen Ansatz arbeitet die Einrichtung und wie wird diesem personell begegnet?
- Wie wird den Förderbedarfen von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung begegnet?



- Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus den jeweiligen Konstellationen?
- Bietet die Beschreibung der pädagogischen Gruppenbereiche den Lesenden genügend Informationen?

3.2.4 Profil der Einrichtung

Rechtliche Grundlagen: Grundgesetz: Artikel 2 bis 5; KiBiz NRW: § 26

In den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist es möglich nach unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen und Schwerpunkten zu arbeiten, sofern sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Unabhängig von der konfessionellen oder wertorientierten Ausrichtung orientiert sich das Menschenbild an den gesellschaftlichen Normen, die durch die

Artikel 2 bis 5 des Grundgesetzes geregelt sind. In der pädagogischen Konzeption werden das Profil und die Schwerpunktsetzung der Kindertageseinrichtung ausführlich beschrieben. Dadurch werden das pädagogische Handeln und die Leitideen nachvollziehbar. Das Profil der Einrichtung kann sich durch die Lage im Sozialraum, den Lebensraum, den Blick auf die Kinder, die Familien und die Kompetenzen der Mitarbeitenden bilden und weiterentwickeln.

Leitfragen

- Welche gemeinsamen Werte teilt das Team?
- Welche Schwerpunkte werden in der pädagogischen Arbeit gesetzt?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten finden die Familien rund um Fragen der Erziehung und bei der Vermittlung von geeigneten Hilfen?



3.2.5 Zusammenarbeit mit dem Träger

Rechtliche Grundlagen: SGB VIII: § 45 und 47; KiBiz NRW: § 6 und § 9

Der Träger verantwortet die pädagogische Arbeit und Qualität seiner Kindertageseinrichtung(en). Darüber hinaus hat er viele Verwaltungsaufgaben, die bewältigt werden müssen und für Außenstehende kaum sichtbar sind. Er ist mit Aufgaben betraut, deren Umsetzung sich deutlich auf die Struktur und die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung auswirken kann. Zudem kann es in der praktischen Arbeit immer wieder zu Situationen kommen, über die der Träger informiert werden muss. Besonders wichtig ist also die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung. In der Konzeption sollen klare Kommunikationswege und Formen der Zusammenarbeit beschrieben sein.

Empfehlung der Landesjugendämter: In diesem Kontext muss ein Notfallplan bzw. Krisenmanagement und ein Meldeverfahren abgestimmt und beschrieben sein. Es ist notwendig, sich grundsätzlich mit dem Gedanken auseinanderzusetzen, wie in Situationen, die ein abgestimmtes Handeln mit dem Träger erfordern, verfahren werden soll, damit Handlungs-

sicherheit und Klarheit herrscht. Mögliche „Krisen“ könnten z. B. sein:

- Personalunterbesetzungen (durch Krankheit o. ä.) → Hier empfiehlt es sich, einen Stufenplan zu entwickeln: Welche Informationspflichten und Maßnahmen folgen auf welches Maß an Personalunterbesetzung? Hierunter könnten Einschränkungen der pädagogischen Angebote (keine Spaziergänge zum Spielplatz, kein Laternenbasteln, ...) oder ähnliches fallen.
- Elternbeschwerden, die in Inhalt, Verlauf oder Intensität außergewöhnlich sind.
- Außergewöhnliche Ereignisse wie Situationen, in denen es bei Kinder zu Gefährdung kommt oder Gebäudeschäden.
- Verletzungen der Aufsichtspflicht.

Leitfragen

- Welche Steuerungsgremien gibt es in der Kindertageseinrichtung? Welche Aufgabe und Funktion hat der Träger?
- Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung sind etabliert? Welche Regelungen wurden hierfür getroffen?

- Welche Informations- und Kommunikationsvorgaben bestehen? Wie werden sie umgesetzt? Was gilt in Krisenzeiten?
- Welche Absprachen und Vorgaben wurden für „Krisen“ getroffen?

3.3 Beschreibung der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung der pädagogischen Arbeit

In den nachfolgenden Abschnitten sind zentrale Themenfelder beschrieben, die den Kern der pädagogischen Konzeption bilden. In der Ausrichtung der pädagogischen Arbeit stehen beispielsweise Ausführungen zu Themen wie Inklusion, der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, die altersspezifischen Besonderheiten, der Erziehungs- und Bildungsauftrag, Gesundheit sowie die gesellschaftliche Inklusion und der Kinderschutz im Fokus der Betrachtungen.

3.3.1 Kategorien der Inklusion: Behinderung, Diversität, Gender

Rechtliche Grundlagen: UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 7 und 24; UN-Kinderrechtskonvention Artikel 2, 14, 23, 30; Grundgesetz: Artikel 1 und 3 GG; SGB IX: § 4 Abs. 3, § 79, § 113; KiBiz NRW: §§ 7-8, § 26, § 14; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): § 9, § 22a Abs. 4 SGB VIII; Personenstandsgesetz (PStG): § 1

Ziel jedes pädagogischen Handelns muss es sein, jedem Kind geeignete Rahmenbedingung für seine individuelle Situation und seine Bedürfnisse zu bieten, damit es sich zurechtfinden und wohlfühlen kann. So können günstige Voraussetzungen für seine Entwicklung geschaffen werden.

Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland sind alle Rechtsansprüche auf einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf an den Terminus „Behinderung“ gebunden. Der Begriff der Behinderung ist ein sozialpolitischer, gesetzlicher und verwaltungstechnischer Begriff, der seit 1994 im Grundgesetz Art. 3 Abs. 3 verankert ist. Der Gesetzgeber

hat 1994 ausdrücklich den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung als Grundrecht in das Grundgesetz aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Damit werden zum ersten Mal die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die rechtliche Grundordnung aufgenommen. Der Begriff der Behinderung verleiht somit rechtlichen Schutz. Er ermöglicht zwar die Erfüllung des sozialrechtlichen Teilhabebedarfes stigmatisiert aber zugleich.

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung am 26.03.2009 wurden auch die Rechte von Kindern mit Behinderung gestärkt. In Artikel 7 der UN-BRK wird verlangt, dass alle Maßnahmen so zu treffen sind, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit allen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Durch den Artikel 24 der Konvention erkennen die Vertragspartner uneingeschränkt das Recht auf Bildung an. Die Vertragspartner sind aufgefordert, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten.

Mit dem stufenweisen Inkrafttreten des SGB IX ab 2017 wurde die Definition des Begriffs der Behinderung erweitert. Die Beeinträchtigung wurde hierbei in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren gebracht um deutlich zu machen, dass äußere Faktoren Beeinträchtigungen verstärken und Teilhabemöglichkeiten verhindern können.

Für die Kinder in Tageseinrichtungen bedeutet dies, dass jedes Kind in seiner Individualität wahr- und anzunehmen ist. Teilhabe an Bildungsprozessen für alle Kinder zu ermöglichen, heißt ausschließende Barrieren für die Teilhabe kritisch in den Blick zu nehmen und sie zu ändern.

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

Auch wenn sich die Verfahren zur Ermöglichung heilpädagogischer Leistungen in beiden Landesteilen punktuell unterscheiden, so erhalten die Kinder je nach Teilhabebedarf die gleichen unterstützenden Leistungen.

Informationen zur BTHG-Umsetzung und den Verfahren hierzu beim LVR finden Sie unter: www.bthg.lvr.de
Informationen zur BTHG-Umsetzung und den Verfahren hierzu beim LWL finden Sie unter www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/

Für beide Landesteile gilt:

Wollen Träger heilpädagogische Leistungen erbringen, so müssen die Einrichtungen einen Förder- und Teilhabeplan erstellen. In ihm werden mit Blick auf das Kind, seine Teilhabemöglichkeiten in der Einrichtung sowie eine entsprechende Zielplanung beschrieben. In ihrem pädagogischen Konzept muss eine Kindertageseinrichtung deutlich machen, wie sie die Teilhabeziele der Kinder mit (drohender) Behinderung erreichen wollen. Erst dann wird das Konzept als inklusionspädagogisches Konzept akzeptiert.

Leitfragen

- Mit welchen alltagsintegrierten Angeboten erfolgt die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Ihrer Kindertageseinrichtung und welche Ziele verfolgen Sie dabei?
- Wie erreicht das Kind mittels der heilpädagogischen Leistung Selbstbestimmung und Teilhabe (Partizipation)?
- Wie stimmen Sie die Förder- und Teilhabeplanung in der Einrichtung ab?
- Wie gestalten Sie die Zusammenarbeit mit den Eltern im Kontext der möglicherweise besonderen Bedürfnisse von Familien mit einem Kind mit Behinderung?
- Bestehen in Ihrem Team bereits hilfreiche Kontakte zu anderen Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendlichen sowie der Eingliederungshilfe (z.B.: Frühförderstellen, Familienberatungsstellen)? Wie könnte

diese Zusammenarbeit unterstützend für die Familien und Ihr Team ausgestaltet werden?

- Wie nutzen Sie die im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe festgelegten indirekten Leistungen für Fortbildung und Supervision, für Fachberatung und für das Fallmanagement, insbesondere die Kooperation mit Frühförderstellen?
- Welche Besonderheiten könnten im Übergang zur Schule im Kontext von Inklusion und Diversität eine Rolle spielen? Welche Möglichkeiten bestehen bei Ihnen vor Ort, um Übergänge für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unterstützend zu gestalten?

Sobald Träger Inklusionsassistenzen einsetzen und die individuellen heilpädagogischen Leistungen erbringen, muss im Konzept deutlich werden, wie die Einbindung dieser Personen in Abstimmung mit dem Team erfolgen soll. Auch die Partizipation und Selbstbestimmung von Kindern muss geklärt werden.

Leitfragen

- Wie binden Sie die Inklusionsassistenten in die alltäglichen Abläufe ein?
- Wie findet eine Abstimmung über fachliches Vorgehen mit dem Team statt?
- Wie erreichen Sie selbst bei einer face to face-Betreuung einen Einbezug des Kindes in das Gruppen-geschehen?
- Wie gestalten Sie die Personaleinsatzplanung im Hinblick auf die bewilligte Leistung?
- Wie gestalten Sie den Prozess der Teilhabezielermittlung, -planung, -erreicherung?
- Wie gestalten Sie individuelle heilpädagogische Leistungen die für mehrere Kinder erbracht werden?
- Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes jederzeit zu gewähren?





Diversität

Die Kindertageseinrichtung ist ein Ort, an dem viele Menschen aus verschiedenen Lebenswelten und Kulturen aufeinandertreffen. Diese Verschiedenheit und Heterogenität der Kinder und ihrer Familien anzuerkennen und ihr offen gegenüber zu treten, ist eine grundlegende Kompetenz pädagogischer Fachkräfte. Auch gesetzlich ist eine chancengerechte Erziehung mit Blick auf die individuellen Hintergründe eines Kindes verankert. Eine diversitätsbewusste Haltung berücksichtigt die besonderen kulturellen und sozialen Bedürfnisse von Kindern und lässt diese auch im Alltag erlebbar werden (siehe § 9 SGB VIII Abs. 2). Das heißt Verschiedenheit muss gelebt werden und sich auch in der Einrichtung und dem pädagogischen Material wiederfinden, damit sich jedes Kind zugehörig fühlen kann und eine Teilhabe an Bildungsprozessen ermöglicht wird.

Die am 20.11.1989 von den Vereinten Nationen verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention formuliert völkerrechtlich verbindliche Grundrechte für Kinder, die sie als autonome Persönlichkeit ins Zentrum ihrer eigenen Interessen stellt. Artikel 2 führt ein grundlegendes Diskriminierungsverbot ein, welches sich auf das Geschlecht, die Sprache, die Religion, die nationale, ethnische oder soziale Herkunft, die Hautfarbe, die Ethnie, die Geburt, das Vermögen oder eine

Behinderung oder den sonstigen Status des Kindes bezieht. Aus dieser Beschreibung wird deutlich, in welchen Facetten die Verschiedenheit von Kindern angenommen und wertgeschätzt werden muss. Erziehungsberechtigte und staatliche Stellen haben die Pflicht, dieses Recht des Kindes auf Gleichbehandlung zu schützen und in der praktischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu beachten. Die im Grundgesetz unter Artikel 3 gefasste Aussage: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ gilt es auch in Bezug auf die Arbeit mit Kindern zu berücksichtigen und sie als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft anzusehen und ihnen bestmögliche Zugangsvoraussetzungen zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen.

Eine vorurteilsbewusste Haltung und damit verbundene Kommunikations- und Umgangsformen, die sich mit der eigenen Geschichte und bestehenden Denkmustern und Kategorien auseinandersetzen, hilft, festgesetzte Strukturen aufzubrechen und sich für Vielfalt zu öffnen, um Vorurteile und Diskriminierungen zu vermeiden.

Gender

Das Geschlecht ist neben den Kategorien soziale Herkunft, Migrationshintergrund und Beeinträchtigungen ein Merkmal, das zu Diskriminierungserfahrungen im Alltag führen kann.

Gesellschaftspolitisch betrachtet ist das Ringen um die Gleichberechtigung der Geschlechter schon lange auf der politischen Agenda. Insbesondere die Frauenbewegung hat seit den 70er Jahren auf die unterschiedlichen Chancen von Männern und Frauen hingewiesen.

Im Jahr 1979 wurde ein UN-Übereinkommen verabschiedet, dass jede Form von Diskriminierung der Frau beseitigen soll und so dem Thema der Benachteiligung aufgrund von Geschlechtermerkmalen neue Aufmerksamkeit verliehen. Artikel 10 der UN-Frauenrechtskonvention bezieht sich hierbei explizit auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bildungsbereich und fordert die Beseitigung stereotyper Auffassungen in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen. Nach einer Änderung im Grundgesetz 1994 bestimmt dieses neben der darin vorgeschriebenen Gleichberechtigung von Mann und Frau zusätzlich die Pflicht, diese auch in ihrer Durchsetzung zu fördern und bestehende Nachteile abzubauen (siehe Art. 3 Abs. 2 GG).

Der Begriff „Gender Mainstreaming“, welcher durch die EU Staaten im Amsterdamer Vertrag 1997 eingeführt und verabschiedet wurde, setzt nicht nur ein deutliches und verpflichtendes Zeichen zur Gleichberechtigung der Geschlechter: Durch die Einbindung der Chancengleichheit in politische Konzepte und in sämtliche Maßnahmen der Bundesministerien wurde es zum verpflichtenden Leitbild. Diese konsequente Berücksichtigung und Reflexion von Geschlechterfragen führte zwar nicht zur Auflösung binärer Kategorien, dennoch werden insbesondere Rollenklischees für beide Geschlechter thematisiert und damit der Veränderung zugeführt.

Eine Erweiterung der Geschlechterfrage erfolgte mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes 2006, welches in § 1 Benachteiligungen unter anderem aufgrund der sexuellen Identität verhindern soll. Vor allem in Verbindung mit dem Personenstand-

gesetz von 2019, dass die Eintragung eines weiteren Geschlechtes (divers) ermöglicht und zukünftig auch sprachlich z.B. bei Stellenausschreibungen erfordert, wird damit nun auch erstmalig auf die sexuelle Identität unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht abgestellt. Alle gesetzlichen Regelungen führen schrittweise zu einer stärkeren Beachtung und Sensibilisierung für Geschlechterfragen und die damit verbundenen möglichen Ausgrenzungskriterien.

Konkrete Bezüge zur Geschlechtergerechtigkeit zeigen auch die Gesetze, die Grundlage der Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind. Im § 9 SGB VIII wird gefordert, dass „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ sind.

Geschlechtervielfalt bezieht sich also auf verschiedene Ebenen und Aspekte. Neben dem biologischen Geschlecht spielen Sozialisationsfaktoren und gesellschaftliche Erwartungen und Bewertungen zu einer unterschiedlichen Begrenzung von persönlichen Freiheiten. Auch die eigene geschlechtliche und sexuelle Identität wird nun gesetzlich als Teil des Persönlichkeitsrechtes erkannt und geschützt. Für die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen bedeutet dies konkret eine Erweiterung der pädagogischen Ansätze. Neben einem sensiblen Blick auf Mädchen und Jungen und ihre Möglichkeiten zur freien Entfaltung ist außerdem zu berücksichtigen, dass auch Kinder die keinem eindeutigem Geschlecht zugeordnet werden können und inter- oder transgeschlechtlich sind, die Kindertageseinrichtung besuchen oder solche, bei denen das Rollenverhalten von dem der anderen Jungen oder Mädchen und somit von einer heteronormativen Geschlechterordnung abweicht. Die Elternschaft der Kinder ist zunehmend geprägt von einer Vielseitigkeit, die nicht zwangsläufig dem Bild einer traditionellen Kleinfamilie entspricht. Verschiedene Familienformen wie Regenbogenfamilien, Alleinerziehende oder Patchwork-Familien bilden nur einen Teil der vielfältigen Le-

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

bensbedingungen der Kinder ab. Lernen Kinder schon früh einen selbstverständlichen und offenen Umgang mit verschiedenen Lebensformen, treten sie diesen dauerhaft offen gegenüber. Kindern die Möglichkeit zu geben, die eigene Geschlechtsidentität unabhängig von bestehenden Geschlechterklischees zu entwickeln unterstützt sie bei der Persönlichkeitsentwicklung und dem Ausbau individueller Stärken. Um eine Ich-Identität ausbilden zu können, ist das ungezwungene Erforschen des eigenen Körpers notwendig. Da auch der Umgang mit Körperkontakt stark von kulturellen, familiären und religiösen Vorstellungen abhängig ist, muss das Thema Körper und Sexualität im Team unter Einbeziehung der Eltern behandelt und reflektiert werden. Hierzu zählt auch die Offenheit gegenüber Kindern mit gleichgeschlechtlichem Empfinden, diesem Gefühl Raum zu geben und wertschätzend zu begegnen. Zum Vertiefen: Queerformat; Sozialpädagogisches

Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2018): Sexuelle und Geschlechtliche Vielfalt als Themen frühkindlicher Inklusionspädagogik.

Auch die Bildungsgrundsätze fordern eine geschlechterbewusste Pädagogik, die Kinder bei der Entwicklung geschlechterunabhängiger Kompetenzen unterstützt, damit sie eigene, von Stereotypen losgelöste Geschlechtsidentitäten entwickeln können. Fachkräfte sollen somit Voraussetzungen für eine vorurteilsfreie und genderbewusste Bildung schaffen, die grundlegend für Chancengleichheit und Inklusion steht.

Die Kindertageseinrichtung soll als Gemeinschaft erlebt werden, in der Chancengleichheit, Nachhaltigkeit, Teilhabe und Respekt für Vielfalt erfahrbar werden, um diese Grundwerte auch in gesellschaftliche Strukturen weiter tragen zu können



(siehe Bildungsgrundsätze NRW, S. 14). Dabei soll eine Pädagogik der Achtung von Vielfalt sich immer auf den Alltag beziehen und nicht projekthaft aufgefasst werden. Sie soll sich in der Haltung der Mitarbeitenden sowie den Angeboten, der Tagesstruktur, der Raumgestaltung und Materialauswahl widerspiegeln.

Durch diese Achtung verschiedener Lebensformen und Identitäten werden Kinder auf eine vielfältige Gesellschaft vorbereitet, der sie offen begegnen und die als Gemeinschaft wahrgenommen werden kann. Aus diesen Gründen ist es unumgänglich, das Thema Gender in der Konzeption zu berücksichtigen und den pädagogischen Ansatz darzustellen.

Gelebte Inklusion

Die Berücksichtigung von Diversität und Vielfalt im pädagogischen Setting und ein daraus resultierender respektvoller und unterstützender Umgang stellt eine Chance für (früh) pädagogische Kräfte dar. Kitas sind heute schon der Ort, an dem Fachkräfte mit hohem Engagement Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder ermöglichen, bei dieser gewaltigen Aufgabe dennoch auch Unterstützung und Qualifizierung benötigen. Die Auseinandersetzung mit Vielfalt, mit den Kategorien die eine Teilhabe einschränken können und mit der Frage wie dieser Herausforderung zu begegnen ist, kann ein Motor dafür sein, sich bei der Erarbeitung der Konzeption seiner eigenen Haltung und der des Teams zu vergewissern.

Die Grundvoraussetzung für eine inklusive Arbeit ist die Einbeziehung der Lebenswelten aller Kinder im gemeinsamen Erfahrungsprozess durch Spiel, Kooperation am gleichen Thema, Inhalt und Gegenstand. Eine „inklusive“ Konzeption sollte daher sowohl ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten bieten, als auch der Individualität eines jeden Kindes Raum geben. Hierbei sind Strukturen notwendig, die den Kindern Orientierung und ein Gefühl von Gemeinsamkeit geben und allen die Möglichkeit bieten, sich in diesen wiederzufinden. Dies erfolgt hauptsächlich in alltäglichen Planungen, sei es der Essensauswahl, die kein Kind ausgrenzt, ein durch Ritua-

le und Gestik gestützter Tagesablauf, der diesen transparent werden lässt, oder ein diverses Familienbild, welches auch in vielfältiger Form in Büchern zu finden ist. Auch die Angebotsplanung soll alle mitdenken und immer Raum für individuelle Ausgestaltung des Einzelnen haben. Denkbar wäre hier zum Beispiel ein gemeinsam mit den Kindern gestalteter Bewegungstag, bei dem alle, unabhängig ihrer Zugangsvoraussetzungen, mitgedacht werden und Spiele verschiedene Entwicklungsbereiche ansprechen. Hierbei kann es sinnvoll sein, zeitweise die Perspektive der Kinder einzunehmen um auch ausgefallenem Verhalten adäquat begegnen zu können.

Leitfragen

- Auf welche Weise reflektieren die pädagogischen Fachkräfte ihre Haltung zu Vielfalt und Verschiedenheiten der Kinder?
- Wie stellt das Team sicher, dass die individuellen Bedarfe der Kinder im Team wertschätzend besprochen und bedarfsgerechte Begleitung ermöglicht wird?
- Wie werden die individuellen Kompetenzen der Kinder gestärkt? Welche Hilfestellungen bietet das Team den Kindern im Alltag an?
- Auf welchen Wegen findet eine Auseinandersetzung mit Beeinträchtigungen und Behinderungen der Kinder statt?
- Finden sich äußere Merkmale aller Kinder in vorurteilsfreien Spielmaterialien und Büchern wieder?
- Wie können die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder in der Einrichtung Raum finden?
- Wie können alle Kinder bei pädagogischen Planungen berücksichtigt werden?
- Wie ermöglichen Sie es den Kindern, eigene Geschlechtsidentitäten zu entwickeln?
- Wo nehmen Sie die Vielfalt der Kinder und ihrer Familien wahr und wie gehen Sie mit dieser um?
- Eine Hilfestellung um sich den aufgeführten Fragestellungen zu nähern, kann der Index für Inklusion sein.

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

3.3.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 5; Grundgesetz: Artikel 6; Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 1; SGB VIII: § 22 Abs. 2 Punkte 2 und 3, § 22a Abs. 2; KiBiz NRW: § 2, § 3, § 9 und § 10

Tageseinrichtungen für Kinder sind per Gesetz als familienergänzend und familienunterstützend definiert. Sie erkennen die Familie als erste und wichtigste Bindungs-, Bildungs- und Erziehungsinstanz an. Durch einen regelmäßigen Dialog mit den Familien wird die Erziehungspartnerschaft gestaltet und die individuelle Bildungsbiographie des Kindes gemeinsam und nachhaltig begleitet. (§ 22 Abs. 2 Punkt 2 und 3 SGB VIII).

Ein regelmäßiger Austausch über wesentliche Ereignisse während des Kitaalltags, die das Kind betreffen, trägt zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei. Auf dieser Basis kann es Eltern gelingen ihr Kind guten Gewissens für einen langen Zeitraum am Tag in die Obhut der pädagogischen Fachkräfte zu geben.

Um einer Stigmatisierung von Kindern entgegen zu wirken sollte in der Konzeption zum Ausdruck kommen, dass die Voraussetzungen, Familienformen, Lebenssituationen und Perspektiven sämtlicher Eltern wertfrei betrachtet und ernstgenommen werden. Für ein gegenseitiges Verständnis ist der Austausch der Eltern auch zu ihren Ängsten und Sorgen unerlässlich. Die Einrichtung gibt in der Konzeption Auskunft darüber, wie dieser Austausch gefördert und initiiert wird: In der Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wertschätzende Kommunikation, die eine sachliche und fachliche Auseinandersetzung verfolgt, angezeigt. Zielsetzung ist es, die Familie zu unterstützen und das Wohl des Kindes in der Einrichtung sicherzustellen. Auch niedrigschwellige Angebote, die das Miteinander fördern und Sprachbarrieren überwinden sind Beteiligungsformen, die die Einbeziehung von Eltern in besonderem Maße fördern. Insbesondere Entwicklungsgespräche sind wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit mit Eltern.

Auch die Eingewöhnung ist konzeptionell beschrieben. Im Idealfall wird die Eingewöhnung des Kindes in den Kitaalltag gemeinsam mit den Eltern zum Wohle des Kindes gestaltet und beginnt mit einem ausführlichen Aufnahmegespräch. Die Bildung eines Elternrates, einer Elternversammlung und des Rats der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich vorgegeben. Die Aufgabenstellungen der Beteiligungsgremien werden mit den gewählten Elternvertretern so kommuniziert, dass sie verständlich, transparent und nachvollziehbar sind. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung einer Einrichtung über wesentliche Entscheidungen zu informieren und auch vor Entscheidungen, die beispielsweise die pädagogische Konzeption betreffen, anzuhören.

Tür- und Angelgespräche, Hospitationen im pädagogischen Alltag oder Ähnliches können darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Eltern fördern. In der Konzeption finden sich Hinweise zur Einbeziehung dieser Gremien.

Beschwerden sollen als ein willkommener Anlass zur Auseinandersetzung und zur Selbstreflexion verstanden werden. Klare Strukturen zum Verfahren im Beschwerdefall und mögliche Ansprechpartner*innen sollen für alle Beteiligten sichtbar, nachvollziehbar und verlässlich sein. Sie helfen allen Beteiligten sich auf einer sachlichen und fachlichen Ebene zu begegnen und auseinanderzusetzen. Die gewählte Elternvertretung soll idealerweise mit einbezogen werden, um eine Transparenz im Verfahren sicherzustellen.

Leitfragen

- Was braucht die Einrichtung, um familienergänzend und unterstützend tätig zu sein?
- Wie wird die Elternbeteiligung definiert und nach außen sichtbar gemacht?
- In welchen Zeitabständen werden Entwicklungsgespräche angeboten?
- Welche Beteiligungsformen gibt es für die Eltern?
- Findet im Team der Einrichtung eine Reflexion über die verschiedenen Kommunikationsformen mit Eltern statt?



- Ist ein Verfahren im Beschwerdemanagement für Eltern erarbeitet und sichtbar für alle Beteiligten?

3.3.3 Berücksichtigung der Besonderheiten aller Altersstufen

Rechtliche Grundlagen: SGB VIII: § 22; KiBiz NRW: § 13, § 15 und § 17

In der Konzeption finden sich Angaben zur Förderung der Kinder aller in der Einrichtung betreuten Altersstufen. Die Bedürfnisse der Kinder sind auf Grund des Alters und des Entwicklungsstandes sehr unterschiedlich. Diese gilt es individuell zu erkennen und im pädagogischen Alltag zu berücksichtigen. Die Beziehungs- und Bildungsarbeit ist entsprechend zu gestalten. Das Kind findet in seiner Kindertageseinrichtung eine strukturierte und anregungsreiche Umgebung vor, die auf seine individuellen Belange und Lebenssituation Rücksicht nimmt. Dies spiegelt sich in der Raumgestaltung und in der Ausstattung der Räume wider, wobei die Kinder zu beteiligen sind. Es ist darauf zu achten,

dass die Materialien für das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend sichtbar präsentiert werden und zugänglich sind. Der Umfang der Materialien soll das Kind nicht überfordern. In den Räumen wird dem Kind ermöglicht, seine individuellen Bildungswege zu durchlaufen. Dazu kann auch gehören, dass Materialien z. B. von Raum zu Raum wandern.

Die Räumlichkeiten sollten so strukturiert sein, dass die Funktion des Raumes oder der Bildungsbereich für das Kind ersichtlich ist, dass Rückzugsmöglichkeiten den ganzen Tag über gewährleistet sind (Ruhezonen) und dass die Räume und das Außengelände dem Kind ganztägig zur Verfügung stehen. Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung steht die Eingewöhnung im Vordergrund. Der Prozess der Eingewöhnung soll individuell und der Entwicklung des Kindes angepasst, gestaltet sein. Sie soll die besonderen Situationen, aus dem das Kind in die Kindertageseinrichtung kommt, berücksichtigen, wie z. B. Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung, Wechsel von der Tagespflege in die Kindertageseinrichtung, Wechsel innerhalb der Tages-



einrichtung, Rückkehr eines Kindes nach längerer Abwesenheit, Wechsel der Tageseinrichtung. Werden weitere Kinder aus einer Familie in der Tageseinrichtung aufgenommen, haben diese ebenfalls ein Recht auf eine individuell gestaltete Eingewöhnungszeit.

Der Übergang des Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule wird mit dem Kind vorbereitet und gestaltet. Auch hierzu soll es Ausführungen in der pädagogischen Konzeption geben.

Leitfragen

- Wie können die individuellen Bedürfnisse der Kinder erkannt werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass jedes Kind die Unterstützung und Förderung erhält, die es braucht?
- Wie sieht das Raumnutzungskonzept unserer Tageseinrichtung aus? An welchen Punkten erkenne ich den Bildungsbereich oder die Funktion des Raumes? Wie werden die Kinder an der Raumgestaltung und Auswahl der Materialien beteiligt?
- Gibt es ein abgestimmtes Eingewöhnungskonzept, das die individuellen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt? Wie wird die Eingewöhnung gestaltet?
- Wie werden die verschiedenen Übergänge gestaltet? Gibt es bestehende Übergangnetzwerke? Werden Übergänge mit Schulen gestaltet, die nicht im direkten Einzugsbereich der Tageseinrichtungen liegen?

3.3.4 Bildungs- und Erziehungsauftrag, sprachliche Bildung und Dokumentation

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 29; SGB VIII: § 22 und § 22 a; KiBiz NRW: § 2, § 17, § 18 und § 19

Die Konzeption stellt die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dar. Die Umsetzung der sprachlichen Bildung und der Standard zur Bildungs- und Entwicklungsdoku-

mentation in der Einrichtung sind hierbei wichtige Schwerpunkte. Nach § 22 SGB VIII sollen Kindertageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Dieser Förderauftrag umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes, bezogen auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Orientiert an der Lebenswelt und dem Entwicklungsstand eines jeden Kindes, sollen Werte und Regeln vermittelt und die Entwicklung individuell gefördert werden (siehe § 22 SGB VIII Abs. 3). Hierbei gilt die Kindertageseinrichtung als familienunterstützendes Angebot mit eigenständigem Bildungsauftrag, um die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ergänzend und individuell zu fördern (siehe KiBiz § 2).

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Einrichtungen anderer Träger bei der Realisierung und Umsetzung des Bildungsauftrages unterstützen, immer mit dem Ziel, alle Kinder, unabhängig von sozialem Hintergrund, Geschlecht oder Förderbedarfen, mitzudenken und eine gemeinsame Betreuung und Förderung zu gewährleisten (siehe § 22a SGB VIII, Abs. 4-5).

Den Bildungs- und Erziehungsauftrag betreffend formuliert das KiBiz unter § 17 konkrete Vorgaben über die Notwendigkeit und den Inhalt dieser pädagogischen Konzeption. Hervorzuheben sind hier die Ausführungen zur Bildungsförderung, die insbesondere die sprachliche und motorische Entwicklungsbegleitung betonen und sich an den Bildungsgrundsätzen orientieren sollen. Die Bildungsgrundsätze können als praktische Handlungsorientierungen gesehen werden und helfen, durch die angegebenen Bildungsbereiche, eigene Schwerpunkte herauszuarbeiten und pädagogische Prozesse zu planen. Grundlegend für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die alltagsintegrierte, wahrnehmende Beobachtung des Kindes und die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Zu beiden Schwerpunkten muss die Konzeption Ausführungen enthalten, um die Umsetzung in der pädagogischen Praxis darzustellen.

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

Regelmäßige Beobachtungen sollen die Bildungsprozesse des Kindes und seine individuelle Entwicklung in den Blick nehmen, um die Ergebnisse anschließend durch regelmäßige Auswertungen in gesicherte Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen zu übertragen. Diese sind weiterhin Grundlage für pädagogische Planungen der alltagsintegrierten Sprachbildung und für die Bereitstellung geeigneter Unterstützungen, die den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen und sich an der individuellen Vielfalt seiner Handlungen orientieren. In einem stetigen Prozess muss die sprachliche Entwicklung jedes Kindes regelmäßig, beginnend mit der pädagogischen Beobachtung sowie unter der Verwendung geeigneter Verfahren, beobachtet und dokumentiert werden (siehe KiBiz § 18 Abs. 1; § 19 Abs. 2 und Abs. 5).

Die pädagogische Konzeption muss Erläuterungen zu der kontinuierlichen, sprachlichen Bildung von Kindern und zur gezielten, individuellen Sprachförderung enthalten. Diese beziehen sich konkret auf die Umsetzung von den aus Beobachtungen resultierenden Planungen zu Unterstützungsangeboten im pädagogischen Alltag. Hierzu gehört auch eine genaue Darstellung der Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte, wie Interaktionen mit Kindern begleitet werden und geeignete sprachliche Lernanregungen entstehen.

Leitfragen

- Mit welchem Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren arbeiten Sie? Wie ist das Dokumentieren in den Alltag eingebunden? Wie trägt es zu Reflexionsprozessen bei?
- Wie unterstützen Sie die sprachliche Entwicklung der Kinder im Alltag?
- Welche Schritte gehen Sie, um aus ihren Beobachtungen konkrete pädagogische Planungen vorzunehmen?
- Wie und wo nehmen Sie in ihrer Arbeit Bezug auf die Bildungsgrundsätze NRW?
- Welche Ansätze haben Sie, jedes Kind individuell in den Blick zu nehmen und zu stärken?

3.3.5 Gesundheitsförderung, Schutzauftrag, sexualpädagogische Ausrichtung

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 2, 3, 12, 13, 24 und 28; Grundgesetz: Artikel 1 und 2; SGB VIII: § 1 Abs. 1 und Abs. 3, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 1 und § 45 Abs. 3 Satz 1; KiBiz NRW: § 2, § 8, § 9, § 12, § 15 und § 17, Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

Als wichtige gesetzliche Aufträge finden sich auch die Themen Gesundheitsförderung und die Umsetzung des Schutzauftrages in der Konzeption wieder. Das Thema „Sexualpädagogik“ ist ebenfalls als unverzichtbar zu sehen. Eine entscheidende Voraussetzung für Bildungsprozesse von Kindern stellt ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden dar. Bewegung und Ernährung bilden neben einer positiven Beziehungsgestaltung die Grundlage für Wachstum und Entwicklung. Daher ist es für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen wichtig, die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen zu fördern (siehe § 12 Abs. 2 KiBiz) und so ihrem eigenständigen Bildungsauftrag nachzukommen (siehe § 2 Abs. 2 KiBiz).

Dies bedeutet, dass die Gesundheitsförderung in unmittelbarem Zusammenhang zu allen Bildungsprozessen steht. Hierbei muss sowohl immer das Recht der Kinder auf die Förderung der eigenen Entwicklung berücksichtigt werden (siehe § 1 Abs. 1 SGB VIII) als auch der Schutzauftrag gewährleistet sein (siehe § 1 Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt auch für den Bildungsbereich der körperlichen Entwicklung und der kindlichen Sexualität. Häufig wird dieser nicht als Teil des Bildungsgrundsatzes „Bewegung, Körper und Gesundheit“ gesehen und findet daher oft zu wenig Berücksichtigung innerhalb der pädagogischen Konzeption. Kaum ein anderer Bildungsbereich wird so sehr von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst und findet für Eltern, Mitarbeitende und Träger in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Werte-, Normen- und Kultursysteme statt.

Prozesse in den Bereichen der Körper- und Sexualentwicklung sollen ein positives Körpergefühl der Kinder fördern und gleichzeitig das kindliche Selbstvertrauen stärken. Durch die Vermittlung dieser positiven körperlichen Erfahrungen können Kinder klar in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlich Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. So leistet körperliche und sexuelle Bildung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Schutzauftrages.

Eine klare, vom gesamten Team getragene und mit den Eltern kommunizierte sexualpädagogische Haltung ist daher auch ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, diesen Bildungsbaustein innerhalb der pädagogischen Konzeption zu verankern (siehe § 22a Abs. 1 SGB VIII) und durch fortlaufendes Qualitätsmanagement zu begleiten (siehe § 45 Abs. 3 SGB VIII). Auf diesem Weg werden nicht nur Kompetenzen, Fachlichkeit, Aufgaben und Grenzen der pädagogischen Fachkräfte definiert, sondern auch eine Transparenz nach Innen und Außen hergestellt. Es zeigt sich eine klare Haltung gegen körperliche/sexuelle Gewalt und Diskriminierung. Wenn alle Beteiligten darüber informiert sind, mit welchen Mitteln das Team in der Einrichtung sexualpädagogisch arbeitet, wird Handlungssicherheit geschaffen, die zu einem gelingenden Kinderschutz beiträgt. Da die Kita ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder ist, reduziert sich die Sexualentwicklung der Kinder nicht auf den privaten Raum der Familie. Auch die Kita ist ein Ort, an dem sich Fragen und Situationen ergeben, die eine Antwort benötigen. So ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereiches einen Dialog zwischen Eltern und Fachkräften aufzubauen (siehe § 9 KiBiz). Nur so kann eine gesunde sexuelle Bildung der Kinder gelingen.

Für die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen bedeutet dies zunächst eine intensive Auseinandersetzung mit ihren eigenen Normen und Wertvorstellungen und den eigenen persönlichen und professionellen Qualitäten. Nur wer die eigene Haltung reflektiert, kann sich zielführend mit dem Kollegium, Leitung und Träger austauschen. Hierfür sollten

auch professionelle Möglichkeiten zur Unterstützung genutzt werden, wie Fortbildungen oder Supervision. Ergänzend dazu können Trainings für einen routinierten (verbalen) Umgang mit der Thematik gegenüber Kindern und Eltern sorgen.

Leitfragen

- In welcher Form ist das Thema der sexuellen Bildung in der pädagogischen Konzeption verankert?
- Wie wird die körperliche/sexuelle Bildung der Kinder in der Einrichtung unterstützt?
- Welche Regeln sind für körperliche Erfahrungsprozesse festgelegt? Sind die festgelegten Regeln transparent für alle Beteiligten abrufbar?
- Inwieweit wird im Bildungsbereich sexuelle Bildung auf die Wertesysteme aller Beteiligten Rücksicht genommen?
- Wie sieht der Austausch zum Thema mit den Eltern der Kinder aus?
- Wie wird an der fortlaufenden Qualitätssicherung dieses Bildungsbausteins gearbeitet?

3.3.6 Gesellschaftliche Teilhabe: Kinderrechte, Beteiligung & Beschwerde, plusKita & Familienzentrum

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 2, 3, 6, 12, 13, 24 und 28; Grundgesetz: Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Satz 1; Bürgerliches Gesetzbuch: § 1, § 1626 Abs. 2, § 1631 Abs. 2; SGB VIII: § 1 Abs. 1 und Abs. 3, § 8, § 8a, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 22a Abs. 1, § 45 Abs. 2 Satz 3; KiBiz NRW: § 2, § 8, § 9, § 12, § 15 und § 16; Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

Im Kontext der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII findet ausdrücklich auch die „gesellschaftliche Integration“ als Pflichtaufgabe Erwähnung. Daraus folgt die Notwendigkeit, ihre Umsetzung in der Konzeption zu beschreiben. In diesem Kontext sind die Kinderrechte, die Möglichkeiten der Beteiligung und das Beschwerdeverfahren zu

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

sehen. Darüber hinaus stehen die einschlägigen Zertifizierungen (Familienzentrum & plusKITA) in diesem Zusammenhang.

Mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1989 wurde das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder geschaffen. Es verdeutlicht, dass Kinder mit ihrer Geburt als Subjekte und Träger eigener Rechte anerkannt sind. In Kindertageseinrichtungen muss demnach eine Balance gefunden werden, damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und sich frei entfalten können, aber sie gleichzeitig auch grundlegend geschützt sind. Eine zentrale Aufgabe der Fachkräfte liegt darin, Kinder zu unterstützen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Dieser Entscheidungsfindungsprozess ist Aneignungs- und Bildungsprozess zugleich. Hierbei hat auch

das Recht auf Spiel eine zentrale Bedeutung. Dieses sogar in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebene Recht hebt den besonderen Wert des Spiels und der Bewegung sowie der Erholung hervor. So werden neben der Erweiterung sozialer Kompetenzen und aktiver Sprachförderung viele Aspekte der Bildungsbereiche in den Beteiligungsprozessen angesprochen. Daher ist es wichtig, dass alle Kinder die gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe an diesen Bildungsprozessen bekommen. Gerade für Familien mit erschwerten Bedingungen (z.B. geringes Einkommen, Migrationshintergrund oder bildungsferneres Umfeld) kann dies sehr schwierig sein. Auch tragen unterschiedliche gesellschaftliche Einflüsse dazu bei, dass Familien einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben. So können Zuwanderung, veränderte Familienstrukturen, Pluralität der Lebensformen oder eine erhöhte Anforderung an die Flexibilität von Berufstätigen nicht nur eine Chance, sondern auch ein Verlust an Halt und Orientierung bedeuten. Daher sind plusKitas und Familienzentren wichtige Institutionen zur Gewährleistung von Bildungs- und Beteiligungsprozessen. Hier werden Kindertageseinrichtungen zu wohnortnahen Anlaufstellen, die mit zusätzlichen familienergänzenden Angeboten und einer guten sozialräumlichen Vernetzung nicht nur Betreuung, Beratung und Bildung leisten, sondern auch eine verlässliche Begegnungsstätte darstellen. Dies fördert die Zusammenarbeit mit Eltern immens.

Kinder haben ein grundlegendes Recht auf Mitsprache und Beteiligung bei allen Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen. Dieses gilt es soweit wie möglich im Kita-Alltag zu berücksichtigen. Um die Bildungs- und Beteiligungsprozesse der Kinder im pädagogischen Alltag erfolgreich begleiten zu können, ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden die unterschiedlichen Partizipationsformen kennen und kompetent handhaben können. Die Mitspracherechte der Kinder sollten allen Kindern und Mitarbeitenden bekannt sein und verlässlich angewandt werden.

Sollte es allerdings Situationen geben, in denen Fachkräfte Entscheidungen gegen die Mitspracherechte der Kinder zur





ANZIE
HELFEN!



3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

Sicherung ihres Wohls treffen, müssen diese sprachlich begleitet und anschaulich begründet werden. Auch gilt es, solche schwierige Entscheidungen transparent in Teamsitzungen zu diskutieren und zu einer gemeinsamen Haltung im Umgang mit diesen Situationen zu kommen.

Partizipation in der Kindertagesbetreuung bedeutet demnach eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig eine hohe Verantwortlichkeit der Fachkräfte. Die institutionalisierten Beteiligungsformen setzen eine intensive Auseinandersetzung und eine gemeinsame Positionierung im Team voraus. Nur wenn alle pädagogisch Mitarbeitenden den Kindern grundsätzlich ihre Rechte zugestehen und dauerhaft partizipative Verfahren einführen, so dass die Kinder ihre Interessen in die ihnen bekannten Beteiligungsformen einbringen können, erst dann entsteht eine hinreichend strukturelle Verankerung von Partizipation.

Einen besonderen Aspekt der Partizipation stellt das Beschwerdemanagement dar. Ein gelingendes Beschwerdeverfahren setzt unbedingt voraus, dass Fachkräfte Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zeigen. Hierbei ist es wichtig, dass grundsätzlich eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit vorherrscht, die alle Akteure der Kindertagesbetreuung einschließt. Besonders Kinder sollen die Erfahrung machen, dass sie sich ohne Angst beschweren können und sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten. Auch ist es für Kinder ein hilfreicher Lernprozess, wenn Erwachsene ihr Fehlverhalten aufgrund einer Beschwerde eingestehen. So wird die Selbstwirksamkeit der Kinder gestärkt. Dies sind wichtige Aspekte eines präventiven Kinderschutzes. Durch geeignete Beschwerdeverfahren und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit können Kinder sich besser vor Machtmissbrauch – auch durch Fachkräfte – schützen. Darüber hinaus fördert Beteiligung das Verständnis von demokratischen Prozessen, da Kinder Gestalter ihrer eigenen Umwelt sind und als eigenständige Akteure anerkannt werden. Doch auch Eltern, Fachkräfte und andere Beteiligte sollen sich eines verlässlichen Beschwerdemanagements versichern können. Nur so kön-

nen Schwierigkeiten gemeinsam bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden.

Leitfragen

- In welcher Form ist das Thema der Partizipation/Beschwerdemanagement in der pädagogischen Konzeption verankert?
- Gibt es Partizipationsformen, die allen Kindern einen Zugang zur Mitbestimmung ermöglichen (z. B. Krippenkinder, Kinder mit Teilhabebedarf, mehrsprachige Kinder usw.)?
- Wie beteiligen wir Kinder aktuell?
- Wie wird Partizipation/Beschwerdemanagement der Kinder in der Einrichtung unterstützt? Welche Möglichkeiten haben die Kinder, sich einzubringen?
- Welche Regeln sind für eine grundlegende Beteiligung festgelegt und für wen gelten diese? Sind die Beteiligungsformen und Mitspracherechte den Kindern und Fachkräften bekannt?
- Wie werden Veränderungswünsche wahrgenommen und berücksichtigt?
- Wer ist für die Implementierung und Überprüfung von geeigneten Beschwerdeverfahren zuständig?
- Wie sieht der Austausch zum Thema mit den Eltern der Kinder aus und wie werden die Eltern eingebunden?

3.3.7 Kinderschutz

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 3, 6, 12 und 24; Grundgesetz: Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Satz 1; Bürgerliches Gesetzbuch: § 1631 Abs. 2; SGB VIII: § 1 Abs. 1, § 8a, § 8b, § 22, § 22a, § 45, § 47, § 79a; KiBiz NRW: § 2, § 8, § 9 und § 12; Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG); KKG; Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

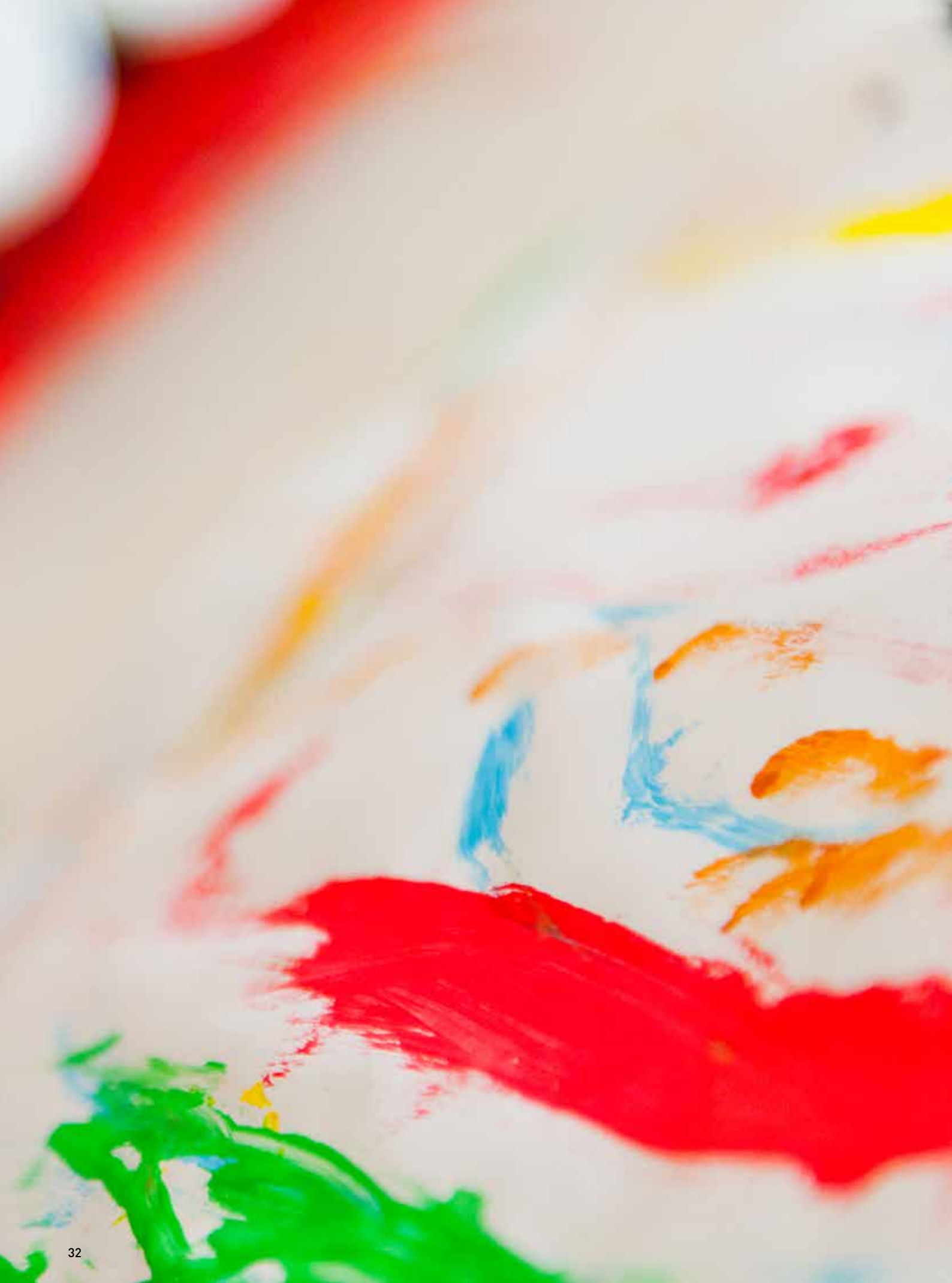
Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es

über den präventiven Kinderschutz hinaus wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle angemessen zu begleiten und aufzuarbeiten. Diese Maßnahmen sind in der pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) sollen hierbei für den Schutz von Kindern sorgen. In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung näher beschrieben. Es handelt sich in der Regel um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter (meist der Eltern). In den Absätzen 1 bis 3 und 5 werden Verfahrenswege des Jugendamtes geregelt. Darüber hinaus verpflichtet § 8a Abs. 4 SGB VIII die Jugendämter mit Einrichtungsträgern und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über die dortige Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Es wird mit Kindertageseinrichtungen vereinbart, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, wenn Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes außerhalb der Tageseinrichtung bekannt werden (siehe § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Fachkräfte sind verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung (in der Regel mit der Leitung), unter Hinzuziehung einer

insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes, sofern der Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, vorzunehmen. Es wird ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind entwickelt. In den Vereinbarungen wird zudem festgelegt, dass Fachkräfte die Erziehungsberechtigten unterstützen sollen, damit diese Hilfen in Anspruch nehmen, falls diese erforderlich sind. Wenn die überlegten Maßnahmen/Hilfen den Schutz nicht sicherstellen oder die Erziehungsberechtigten diese nicht annehmen, ist das Jugendamt zu informieren. Eine Ausnahme von diesem Verfahren besteht beim Vorliegen einer dringenden/akuten Gefährdung, die das sofortige Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. In diesem Fall muss die Kita direkt das Jugendamt informieren. Demgegenüber steht § 47 SGB VIII: Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde (dem Landesjugendamt) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung zu beeinträchtigen (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Meldepflichten gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII beziehen sich immer auf Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten oder Übergriffe von Mitarbeitenden (oder weiteren Personen), besonders schwe-





re Unfälle von Kindern, Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Fachkräfte, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen oder bauliche und technische Mängel.

Konkrete Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII erhalten Sie auf den Internetseiten beider Landesjugendämter: Hier steht die „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ zur Verfügung.

Jede Kita sollte daher über ein Verfahrenskonzept verfügen, das über die Vorgaben nach § 8a SGB VIII hinaus, auch Maßgaben enthält wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Einrichtung geschützt werden können und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Hierzu zählen auch Grenzverletzungen und Übergriffe von Kindern untereinander. Diese müssen auch im Kontext des institutionellen Kinderschutzes mitgedacht werden. Da es vom Gesetzgeber hierzu bisher keine einheitlichen und verbindlichen Verfahrenswege gibt, müssen diese individuell gestaltet und festgelegt werden. Übergriffige und grenzverletzende Verhaltensweisen von Kindern bedürfen immer ein Eingreifen durch Fachkräfte. Hierbei handelt es sich nicht um die Frage nach der persönlichen Einstellung, wie es vielleicht bei dem Thema der sexuellen Bildung der Fall ist, sondern um die Erfüllung des grundsätzlichen Schutzauftrages für Kinder innerhalb der Kindertagesbetreuung. Vor der Meldung an das Landesjugendamt sollte eine interne Vorprüfung stattfinden und die Abfolge der Ereignisse schriftlich festgehalten werden. Dies ist nicht nur zur besseren chronologischen Nachvollziehbarkeit wichtig, sondern spielt auch im Zusammenhang mit der Informationspflicht den Eltern gegenüber eine Rolle. Professionelles Handeln beinhaltet immer die Ebene der Dokumentation. Vorrangiges Ziel ist es, einheitliche Standards in Krisensituationen zu etablieren, die ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller beteiligten Personen und die Informationen an Eltern sicherstellen, um hierdurch den Fachkräften zu mehr Handlungssicherheit verhelfen.

In der Praxis zeigt sich, dass festgelegte Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdungen, die innerhalb der Einrichtung geschehen, bisher nicht flächendeckend, sondern eher punktuell umgesetzt sind. Dies scheint oftmals auf eine Verunsicherung zurückzuführen zu sein. Häufig sind Fragen nach inhaltlichem Aufbau und formalen Strukturen der Handlungsschritte für Träger und Fachkräfte nicht einheitlich geklärt oder transparent vermittelt. In diesem Zusammenhang haben Träger von Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien in den Bereichen Kinderschutz und Partizipation (§ 8b SGB VIII).

Leitfragen

- In welcher Form ist das Thema Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption verankert?
- Gibt es ein Kinderschutzkonzept? Sind dort auch Verfahrenswege bei institutionellen Kindeswohlgefährdungen festgelegt?
- Welche Aspekte des Kinderschutzes gehören in die pädagogische Konzeption, welche in das Kinderschutzkonzept (...)?
- Wie wird präventiver Kinderschutz in der Einrichtung gelebt?
- Wie reagieren Sie auf individuelle Bedarfe?
- Wie sieht der Austausch zum Thema Kinderschutz mit den Eltern der Kinder aus?
- Wie wird an der fortlaufenden Qualitätssicherung dieses Themas gearbeitet?
- Sind die mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarungen zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen bekannt?

Die LVR-Broschüre: „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ unterstützt Träger und Fachberatungen bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes und der konzeptionellen Verankerung des präventiven Kinder-

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

schutzes. Die Broschüre beinhaltet Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen und zeigt Maßnahmen in Krisensituationen auf.

3.4 Datenschutz

Rechtliche Grundlagen: Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); KiBiz NRW: § 20

Die Regelungen und Zuständigkeiten im Themenfeld Datenschutz sind in der Konzeption zu beschreiben. Spätestens seit Veröffentlichung der Datenschutzgrundverordnung stehen Einrichtungen vor der Herausforderung, den Umgang mit Daten zu überprüfen und zu regeln.

Empfehlenswert ist eine Liste der unterschiedlichen in der Kita verwendeten Dokumententypen (wie z.B. Gruppenbuch, Portfolio, ...) zu erstellen. In dieser Liste sollten zudem Dokumentenzweck, Dokumentenaufbewahrung (Verschluss oder offen), Einsicht (Personenkreis mit Zugang) und Aufbewahrungsfrist enthalten sein. In der Konzeption genügt es zu beschreiben, wie der Datenschutz geregelt ist und wo ein aktuelles Dokumentenverzeichnis aushängt.

Leitfragen

- Welche Vorgaben gibt es für den Umgang mit personenbezogenen Daten?
- Welche Dokumententypen machen eine Regelung erforderlich?
- Welche Arbeitsprozesse in der Kindertageseinrichtung haben einen Bezug zu personenbezogenen Daten?





3.5 Qualitätssicherung und -entwicklung

Rechtliche Grundlagen: SGB VIII: § 22a, § 45, § 79 und § 79a; KiBiz NRW: § 6, § 17 und § 31

Sowohl im Sozialgesetzbuch VIII als auch im Kinderbildungsgesetz gibt es die Vorgabe, dass in der pädagogischen Konzeption einer Kindertageseinrichtung Aussagen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern darzulegen sind. Unter Qualitätssicherung fallen beispielsweise die Konzeption selbst, aber auch andere Formen von klar definierten und überprüfbaren Handlungsschritten. Zur Qualitätsentwicklung gehören zum Beispiel Zufriedenheitsabfragen oder andere Formen der Evaluation. Zur weiteren, grundlegenden Sicherung der pädagogischen Qualität zählen Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, die allen Mitarbeitenden zu ermöglichen sind. Auch wenn die Fachberatung das pädagogische Personal zur Qualitätsentwicklung führt der Träger die Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für seine Tageseinrichtung in eigener Verantwortung durch. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung

in den Tageseinrichtungen ist kontinuierlich zu evaluieren. Der Träger soll hierzu Qualitätskriterien entwickeln, die die Standards der Arbeit definieren und damit in die Konzeption einfließen.

Leitfragen

- Welche Instrumente und Methoden der Qualitätsentwicklung und -sicherung werden in der Tageseinrichtung generell angewandt?
- Welche Instrumente und Methoden der Qualitätsentwicklung und -sicherung werden in der Tageseinrichtung angewandt, um auch den Schutzauftrag gegenüber den Kindern sicher zu stellen?
- An welchen Punkten in der Tageseinrichtung erkenne ich, dass die Qualitätsentwicklung und -sicherung durch eine Fachberatung unterstützt wird?
- Wie evaluiert der Träger die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Tageseinrichtung? Welche Qualitätskriterien hat der Träger hierzu entwickelt?

3.6 Teamarbeit und Teamentwicklung

Rechtliche Grundlagen: KiBiz NRW: § 28, § 26 und § 32 Abs. 3 Pkt.4, Personalverordnung NRW

Die Konzeption gibt Auskunft über die Struktur der Teamarbeit und -entwicklung. Für eine gute pädagogische Arbeit ist es wichtig, dass sich die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung für Kinder als Team verstehen und sich für alle Kinder der Tageseinrichtung verantwortlich fühlen. Das Miteinander zeichnet sich durch eine offene Grundhaltung und gegenseitige Wertschätzung gegenüber dem Anderen aus. Nur wer Partizipation und Inklusion auch in der Teamentwicklung lebt, kann dies im pädagogischen Alltag mit den Kindern. Die Kultur in der Einrichtung soll von einer hohen Fehlertoleranz geprägt sein. Jedes übergriffige und herabwürdigende Verhalten untereinander und vor allem Kindern gegenüber ist direkt offen anzusprechen. Auch im Team soll regelmäßig über den Umgang mit pädagogisch fragwürdigem Verhalten diskutiert werden. Nicht nur Kindern, sondern auch den Mitarbeitenden ist ein hohes Maß an Mitspracherechten einzuräumen.

Die pädagogische Konzeption ist von dem gesamten Team zu erarbeiten, um alle Perspektiven einzubeziehen. Sie ist prozesshaft angelegt und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Durch die gemeinsame Erarbeitung kennen Mitarbeitende das Konzept der Tageseinrichtung und können sie in der alltäglichen Arbeit mit den Kindern und Eltern umsetzen. Je nach Größe der Tageseinrichtung ist es zu empfehlen, dass sich unterschiedliche Gruppierungen in verschiedenen Intervallen treffen, damit die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder in dieser Zeit gewährleistet ist. Solche Treffen können zum Beispiel Jour fixe; Gruppenteamsitzungen oder aktionsbezogene Planungstreffen sein.

Leitfragen

- Gibt es eine gelebte Fehlerkultur?
- Welche Kultur der Zusammenarbeit und des kollegialen Austausches gibt es?

- Welche Besprechungen gibt es?
- Sind die Ziele der Besprechungen allen Mitarbeitenden bekannt?
- Wie werden der Kommunikationsfluss und die Transparenz in der alltäglichen Arbeit gewährleistet?
- Wie wird die Zusammenarbeit / Kooperation mit externen Fachkräften (z.B. Frühförderfachkräften) gestaltet?

3.7 Leitung

Rechtliche Grundlagen: KiBiz NRW: § 29

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist mit ihrem vielschichtigen Aufgabenprofil gesondert hervorzuheben. Ihre berufliche Erfahrung sollte sie dazu befähigen, praktische, strukturelle und übergeordnete Aufgaben angemessen umzusetzen. Hierfür ist die Leitung, je nach Einrichtungsgröße und Betreuungsumfang, anteilig oder vollständig von der pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt, denn die Tätigkeit der Leitung einer Einrichtung ist als anspruchsvolle Managementaufgabe zu verstehen. Die wertschätzende Grundeinstellung der Leitung ermöglicht und befördert einen konstruktiven Umgang miteinander, auch in konflikthafte Situationen. Sie dient als Vorbild und moderiert und steuert die strukturellen wie fachlichen Aufgaben der Tageseinrichtung. Die Konzeptionsentwicklung muss durch die Leitung und das Team getragen werden, um eine gemeinsame Ausarbeitung und Grundrichtung zu gewährleisten. Verantwortlich für den Prozess der regelmäßigen Anpassung ist jedoch die Leitung in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen. Generell ist der Austausch mit dem Träger ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit. Es sollte Klarheit darüber bestehen, welche Aufgaben der Leitung übertragen werden und welche beim Träger liegen.

Hervorzuheben sind Meldungen zur Sicherung des Kindeswohls nach §§ 8a und 47 SGB VIII. Diese werden über die Leitung an den Träger weitervermittelt, der für die Übermittlung

3. Bausteine einer pädagogischen Konzeption | AN ALLE DENKEN

an das Jugendamt (§ 8a SGB VIII), bzw. das Landesjugendamt (§ 47 SGB VIII) verantwortlich ist. In der Konzeption können Ausführungen zu besonderen Qualifikationen und Schwerpunktsetzungen der Leitung aufgeführt werden.

Leitfragen

- Welche Kompetenzen und Qualifizierungen hat die Leitung der Einrichtung? Wie setzt sie diese ein?
- Wie wird sichergestellt, dass alle Akteure bei der (Weiter-)Entwicklung der Konzeption beteiligt werden?





4. Abschließende Bemerkung

Zur Konzeption als „Herzstück“ der Einrichtung gehört, wie Sie in den vorangehenden Kapiteln sehen konnten, mehr als nur das Bündeln von Wissen und Informationen. In der Konzeption werden Haltungen, Interessen und Grundeinstellungen verdeutlicht, die in pädagogische Prozesse einfließen und in der Arbeit mit dem Kind sichtbar werden. Erst durch Beteiligung aller Akteure kann sich eine Identifikation mit der Konzeption und eine gemeinsame Haltung herausbilden. Die gemeinsame Reflexion der Inhalte kann eine gemeinsame Haltung zur Bildungsarbeit stärken und dabei auch zu einer Überprüfung von Überzeugungen und Einstellungen führen. Pädagogische Arbeit „lebt“ von der Reflexion, da sich das Wissen um die Bedarfe von Kindern im stetigen Wandel befindet und auch von gesellschaftlichen Veränderungen nicht unberührt bleibt.

Die vorliegende Fachempfehlung mit den darin enthaltenden Leitfragen soll Klarheit über die notwendigen Inhalte einer

pädagogischen Konzeption schaffen und somit einen Orientierungsrahmen mit Anregungen geben, damit Sie ihr ganz persönliches pädagogisches Profil herausbilden, die Professionalität Ihrer Einrichtung stärken und die eigene Konzeption zielführend weiterentwickeln können.

Eine inklusive Haltung, die jedem Kind Teilhabe ermöglicht sowie Wertschätzung von Vielfalt als gelebte Grundhaltung ins Zentrum des eigenen pädagogischen Handelns rückt, öffnet den Blick für eine Zukunft, in der ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben für alle möglich ist. Schauen Sie gerne immer wieder zurück auf die einzelnen Kapitel aber vergessen Sie nie, den Blick nach vorne zu richten. Denn, wie schon Aristoteles wusste: „Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen.“

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg und vor allem Freude an dieser Arbeit.



5. Literatur zum vertiefenden Weiterlesen

LVR-Landesjugendamt (2015): Gemeinsam verschieden. Empfehlungen für den Einstieg in eine Pädagogik der Vielfalt in Kindertageseinrichtungen.

LVR-Landesjugendamt (2016): Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern. Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

LVR-Landesjugendamt (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit

LWL- und LVR-Landesjugendämter: Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Ministerium für Familie Kinder Jugend Kultur und Sport (MFKJKS) und Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

UN-Behindertenrechtskonvention (2007): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Frauenrechtskonvention (1979): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

UN-Kinderrechtskonvention (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Weber, Kurt (2016): Die Kita-Konzeption – Stärkung und Weiterentwicklung Ihres pädagogischen Profils. Cronach.

Queerformat (Bildungsinitiative); Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2018): Murat spielt Prinzessin, Alex hat zwei Mütter und Sophie heißt jetzt Ben. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als Themen frühkindlicher Inklusionspädagogik

